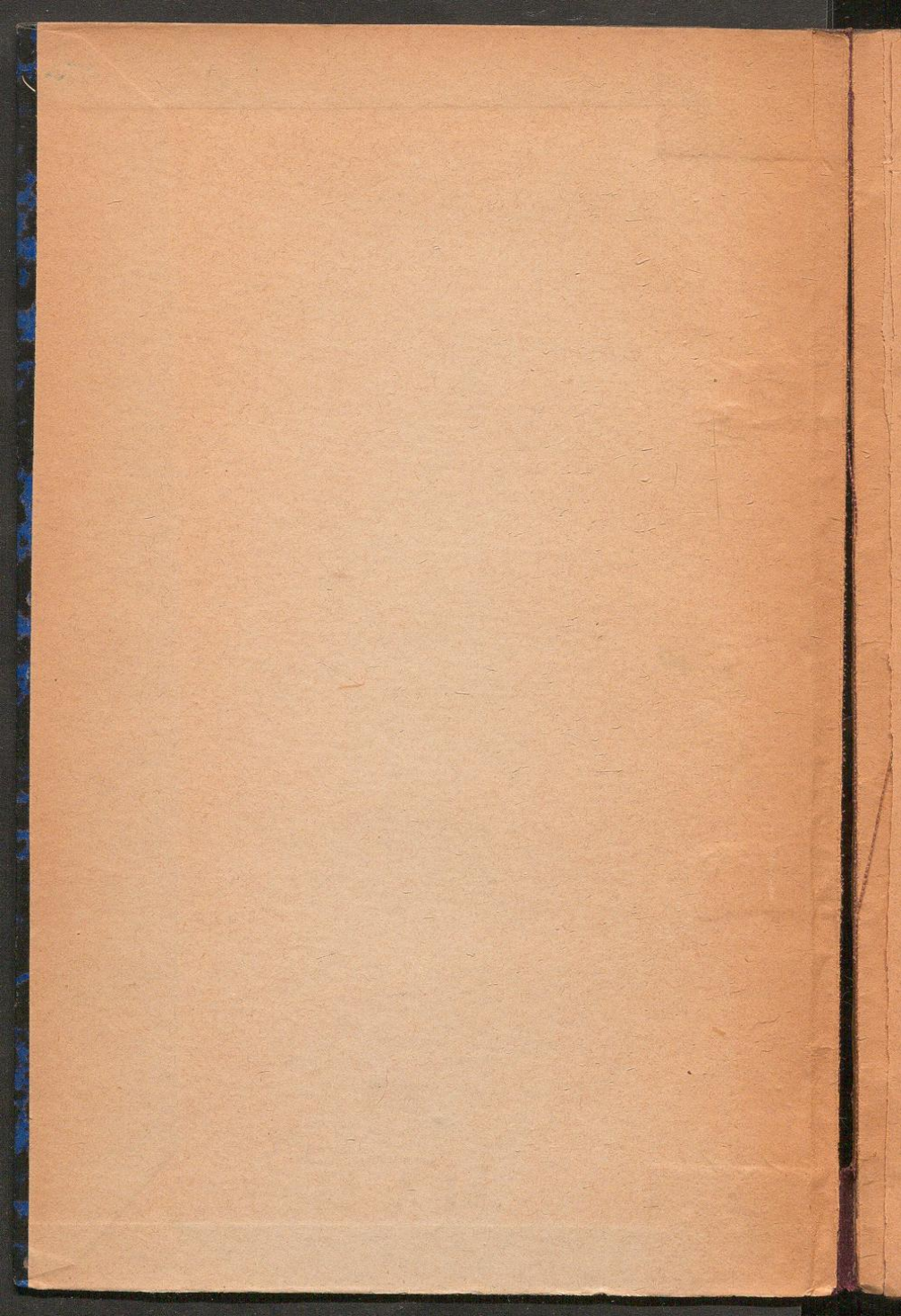


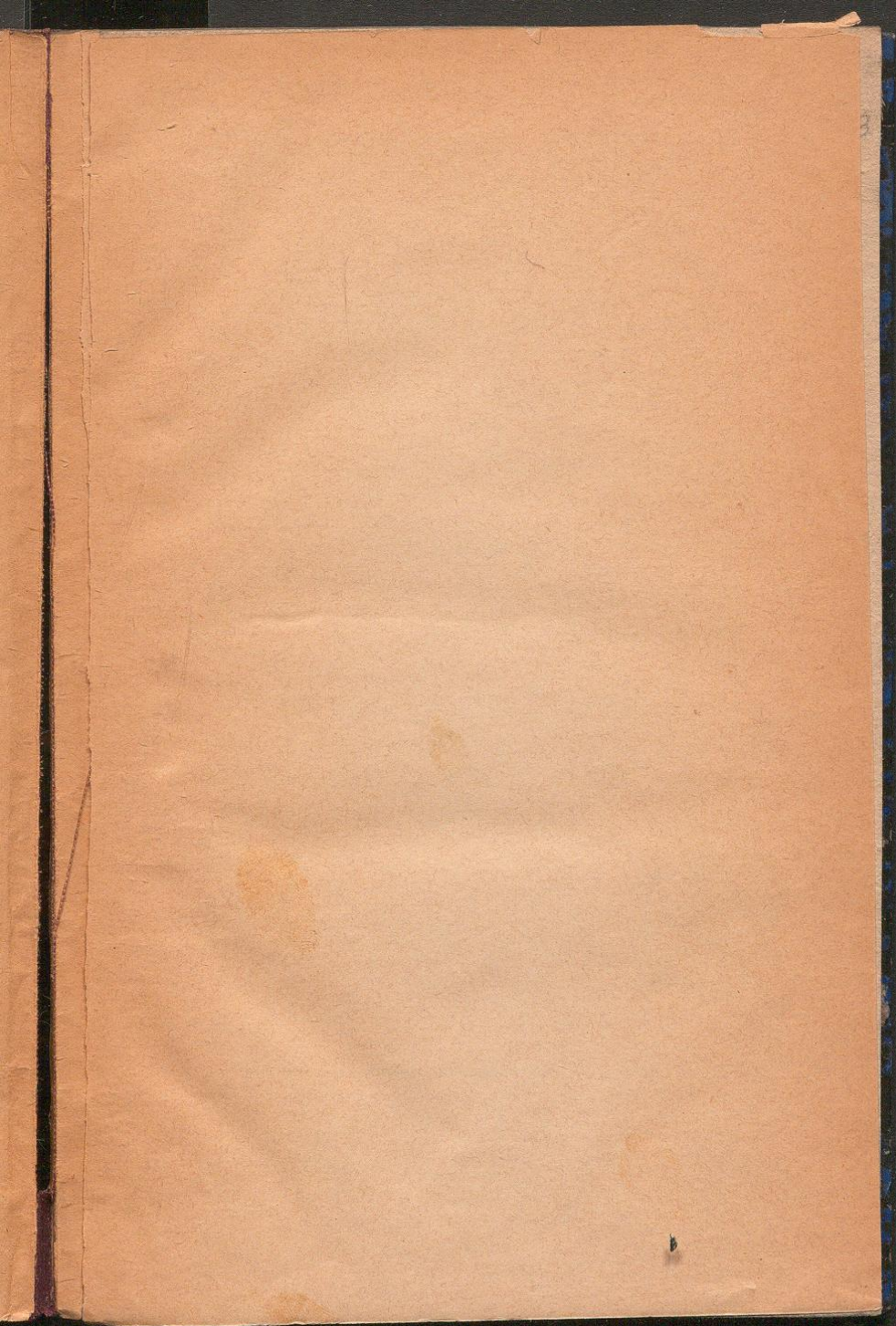
Wiener Stadtbibliothek

T

2528/ A

1823





4418

8 Junius 1823

Statuten

des,

mit allerhöchster Genehmigung

Seiner k. k. Majestät

errichteten allgemeinen

Wiener

Witwen- und Waisen-

Pensions-Institutes.



Wien 1823.

Gedruckt bey J. P. Collinger.

4418

1849

58. aug. 849

2700

1849

1849

1849

1849

1849



§. 1.

Zweck des Institutes.

Der Zweck dieser Anstalt ist, die Witwen und Waisen der Mitglieder durch jährliche Pensionen zu unterstützen.

Um aber dieses Institut so gemeinnützig als möglich zu machen, und den Beytritt auch den minder Bemittelten zu erleichtern, wird dasselbe aus drey Classen der Einlagen und Pensionen, wie solche in den §§. 7 und 8 angezeigt sind, bestehen.

§. 2.

Wer zur Aufnahme in das Institut geeignet ist, und wer nicht.

Zur Theilnahme an diesem Institute ist jeder selbständige Mann, welcher sich über seinen bleibenden Aufenthalt in den österreichischen Staaten ausweist, geeignet.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- a.) alle Minderjährigen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht als sui juris erscheinen, in so ferne sie nicht den obervormundschaftlichen oder väterlichen Consens bezubringen vermögen;
- b.) jene, welche das sechzigste Lebensjahr erreicht haben;
- c.) die Militärpersonen, welche vor dem Feinde zu dienen berufen sind;
- d.) alle Handwerksgefallen und Dienstbothen.

§. 3.

In welchem Falle die Rückzahlung der geleisteten Einlagen Statt findet.

Der Eintritt in diese Gesellschaft hängt von dem freyen Willen eines jeden hiezu Geeigneten ab, eben so ist auch der

Austritt jedem Mitgliede, das auf alle bereits geleisteten Einlagen und Beyträge unbedingt verzichtet, unbenommen; indem nur in dem einzigen Falle die Rückzahlung derselben, jedoch ohne Zinsen, Statt findet, wenn ein Mitglied nicht freiwillig, sondern auf höhere Befehle zum Kriegsdienste über-treten muß, und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet wird.

Die gedachte Rückzahlung erfolgt nach drey Monathen, vom Tage der Anmeldung des Übertrittes in die neue Dienst-categorie.

S. 4.

Wie die Aufnahme anzufuchen ist, und welche Urkunden hiezu erforderlich sind.

Um die Aufnahme haben sich die in Wien wohnenden Bewerber persönlich, die Auswärtigen durch einen Bevollmächtigten, der aber ein hiesiges Mitglied, oder sonst ein accreditirter Mann seyn muß, mit einem schriftlichen Gesuche an die Institutsdirection zu wenden, worin

- 1.) die gewählte Classe angezeigt,
- 2.) die Erklärung enthalten seyn muß, sich den bereits bestehenden Institutsgrundsätzen, und den künftigen Beschlüssen des Gesellschaftsausschusses, nach den Bestimmungen der Statuten, unbedingt unterwerfen zu wollen.

Diesem Gesuche kommt noch die eigenhändig unterzeichnete Tabelle nach dem am Ende dieser Statuten beygefügtten Muster A beyzulegen, welche die Eigenschaft des Bewerbers, den Wohnort, das Alter, den Stand (verheirathet oder ledig), dann das Alter der Gattinn und Kinder, den Nahmen des Bevollmächtigten und dessen Character genau nachzuweisen hat; ferner mit dem Trauungsscheine, mit allen Tauffcheinen, und mit der Urkunde über den Berufscharacter des Aufnahmwerbers versehen seyn muß.

Die Urkunde oder das Zeugniß über die Eigenschaft oder den Berufscharacter, worin zugleich der unbescholtene Lebenswandel des Aufnahmwerbers zu bekräftigen ist, hat entweder

der Vorgesetzte desselben, der Gremiums- oder Gemeindevorsteher, oder der Ortspfarrer auszustellen.

Staats- ständische oder sonstige öffentliche Beamte dürfen sich nur mit ihren Anstellungsdecreten im Originale, oder in legaler Abschrift ausweisen.

Gleichzeitig hat jeder Bewerber auch ein ärztliches Zeugniß, daß er an keiner chronischen Krankheit leide, und mit keinem das Leben verkürzenden Übel behaftet, sondern vollkommen gesund sey, bezubringen.

Hierortige Bewerber haben sich diese ärztlichen Bestätigungen von dem hiezu eigens bestimmten Arzte, die außer Wien wohnenden aber, in so lange in dem Orte oder in der Nähe ihres Aufenthaltes nicht ebenfalls ein eigener Arzt vom Institute aufgestellt ist, von einem Kreis- oder Stadtphysicus und einem Wundarzte zu verschaffen.

Endlich haben solche Bewerber, welche zu einem Zweige des Militärstandes gehören, noch legal zu bewähren, daß ihr Beruf die Dienstleistung vor dem Feinde nicht erheische, und zugleich einen Revers bezubringen, daß sie bey freywilliger Veränderung ihrer Diensteseigenschaft, wodurch sie dem Dienste vor dem Feinde gewidmet werden, auf alle geleisteten Einlagen, so wie auch auf alle Gesellschaftsrechte verzichten.

Von den, dem Institute vorzulegenden Urkunden muß der Tauffchein, und das nicht von einem Institutsarzte ausgestellte Gesundheitszeugniß, von der Obrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

§. 5.

Ausfertigung der Diplome.

Nach vorausgegangener Prüfung der Urkunden, wird über die Zulässigkeit der Aufnahme von Seite des Ausschusses entschieden, und die Entscheidung dem Gesuchsteller bekannt gemacht; bey allenfälliger definitiver Verweigerung der Aufnahme, werden jedoch die Beweggründe der Weigerung nicht

bekannt gegeben. Gegen eine solche Verweigerung findet keine Beschwerde Statt.

Erfolgt die Aufnahme des Bewerbers, so erhält derselbe sodann, unter Zurückstellung der Urkunden, ein vom ersten Tage des Monats, in welchem er aufgenommen wurde, ausgefertigtes Diplom, nachdem er vorher statutenmäßig die erste Einlage bey der Institutscaffe vollkommen berichtigt hat.

§. 6.

Folgen, welche unechte oder verfälschte Urkunden nach sich ziehen.

Würde es sich in der Folge offenbaren, daß Jemand unechte oder verfälschte Urkunden und Zeugnisse beygebracht habe, und hierüber der gesetzliche Beweis bey der competenten Behörde geliefert werden; so wird ein solches Mitglied, welches durch falsche Angaben die Aufnahme in die Gesellschaft erschlichen hat, nicht nur allein alle geleisteten Zahlungen verlieren, sondern von der Gesellschaft mit dem Verluste aller Rechte für Wittim und Kinder ausgeschlossen werden.

§. 7.

Welche Zahlungen, und wie solche zu entrichten sind.

Die Zahlungen der Mitglieder sind in der Conventionsmünze, drey k. k. Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden, und sechzig Stücke auf eine köllnische Mark fein Silber gerechnet, der Institutscaffe zu leisten; dagegen werden auch die Pensionen, wie solche im nachfolgenden §. ausgesprochen sind, in der nämlichen Münze erfolgt werden.

Die Zahlungen bestehen:

Für die erste Classe in der Aufnahmegebühr von 40 fl. und einem jährlichen Beytrage von 32 fl. ;
für die zweyte Classe in der Aufnahmegebühr von 20 fl. und einem jährlichen Beytrage von 16 fl. ;
für die dritte Classe in der Aufnahmegebühr von 10 fl. und einem jährlichen Beytrage von 8 fl. ;

Hat jedoch ein Mitglied zur Zeit der Aufnahme in dieses Institut schon das dreysigste Lebensjahr überschritten; so muß dasselbe auch noch jedes überschrittene Jahr ablösen, das ist, für jedes Jahr den jährlichen Beytrag nach der Classe, welcher dasselbe beygetreten ist, bezahlen, und nebstdem für jedes Jahr wegen der später erfolgenden Beytragsleistung eine Interessenvergütung, in der ersten Classe 2 fl.;

= = zweyten = 1 fl.;

= = dritten = — 30 kr.;

ein für alle Mahl entrichten.

Die Mitglieder der ersten Classe müssen die Aufnahmegebühr, und wenn sie rücksichtlich der das Normalalter überschrittenen Jahre die oben gedachte Interessenvergütung zu leisten haben, auch diese gleich bey Empfang des Diplomes stets vollständig abführen.

Von der ganzen Summe der entfallenden Jahrablösungen haben sie die eine Hälfte ebenfalls gleich, und die andere Hälfte innerhalb der ersten drey Jahre in vierteljährigen Raten vorhinein, nach der den Statuten beygefüigten Tabelle B, nachzuzahlen.

Die currenten jährlichen Beyträge entrichten die Mitglieder aller drey Classen, die hiesigen vierteljährig, die auswärtigen halbjährig vorhinein.

Die Mitglieder der zweyten und dritten Classe haben zwar in der Regel die Aufnahmegebühr und die allenfällige Interessenvergütung ebenfalls gleich bey der Aufnahme abzuführen; zur leichteren Abstattung wird ihnen jedoch, wenn sie es wünschen, gestattet, nur ein Viertel des ganzen Betrages gleich, den Rest aber in einem Jahre in 4 gleichen Raten nebst den jedes Mahl entfallenden 6 pCtgen Interessen abzutragen; und es erhält ein solches Mitglied erst nach vollständiger Berichtigung dieser Gebühren, sein vom ersten Monatstage der Aufnahme datirtes Diplom.

Die Zahrlösungen haben die Mitglieder dieser beyden Classen in drey Jahren in vierteljährigen Raten vorhinein, nach der oben erwähnten Tabelle B abzuführen.

Die currenten Beyträge zahlen sie in jener Art, wie schon oben bey der ersten Classe für alle drey Classen überhaupt bestimmt wurde.

Unterläßt ein Mitglied die in diesen Statuten bestimmte Zahlung einer Rate oder eines Beytrages durch drey Monathe nach der Verfallszeit; so wird dasselbe durch die Wiener Zeitung mit Ansetzung seines Namens und der Einlagennummer auf seine Kosten einmahl, mit dreymahlgiger Einschaltung unter Bekanntgebung des Betrages der Rückstände und der Mahnungskosten, gemahnt, und wenn dieses Mitglied drey Monathe vom Tage des Zeitungsdatums der letzten Einschaltung die Rate oder den Beytrag mit 6 pCt. Verzugszinsen und Kosten nicht bezahlt, so wird dasselbe mit Verlust aller bereits eingezahlten Beträge, und der Rechte für sich, Gattinn und Kinder ohne weiters gelöscht.

Bey außerordentlichen Vorfällen aber ist dem Ausschusse, wenn bey demselben darum eingeschritten wird, vorbehalten, im Gnadenwege sowohl die Zahlungsfrist zu erweitern, als auch die schon geschehene Ausschließung eines Individuums, und den Verfall der eingezahlten Beträge nachzusehen.

Ein solches ausgeschlossenes, und nicht begnadigtes Mitglied kann nur dann wieder zur Theilnahme an der Gesellschaft gelangen, wenn sich dasselbe allen Verpflichtungen, und Leistungen eines neu Eintretenden unterzieht.

Von Geldern, welche einem hiesigen Mitgliede oder Bevollmächtigten zur Zahlung eingeschendet werden, nimmt das Institut keine Kenntniß; die Zahlung wird nur dann als wirklich geleistet angesehen, wenn sie bey der Instituts-
casse zur bestimmten Zeit, kostenfrey, somit, falls das Geld durch den Postwagen gesendet wird, nicht nur franco, sondern mit gleicher Einsendung der jeweiligen Recepissege-

büßr geschieht, und wenn sie von der Casse ordentlich quittirt worden ist; weshalb auch das Postwagensreceptisse dem Einsender nicht den Beweis der wirklichen Zahlung, jedoch immer die vollgültige Entschuldigung gegen die Strafe der versäumten Zahlungsfrist gewährt. Bey Übersendung der Gelder ist entweder der hier in Wien sich aufhaltende Bevollmächtigte des Einsenders namhaft zu machen, welcher die Institutsquittung abzuholen hat, oder aber die Adresse und der inländische Abgabsort zu bestimmen, wohin die Quittung auf Kosten des Mitgliedes von Seite des Institutes durch die Post gesendet werden könne. Soll die Übersendung durch ein recommandirtes Schreiben geschehen; so muß dieses ausdrücklich verlangt, und die Recommandationsgebühr mit den übrigen Geldern vorhinein eingeschendet werden.

Übrigens steht jedem Mitgliede frey, seine Zahlungen auch für einen längeren Zeitraum, als hier vorgezeichnet wurde, vorhinein abzuführen.

§. 8.

Ausmaß der Pensionen.

Die jährliche Pension für die Witwen oder Waisen der abgelebten Mitglieder wird:

für die erste	Classe	auf	600 fl.;
= =	zweyte	= =	300 fl.;
= =	dritte	= =	150 fl.

in der Conventionsmünze festgesetzt; davon werden jedoch bey der Auszahlung die jährlichen Beyträge, welche die Pensionisten so wie die Mitglieder zu leisten haben, nach der Classe, in welcher die Pension gezahlt wird, so wie ein allenfälliger aus der Verlassenschaftsmasse nicht sogleich getilgter Rückstand des verstorbenen Mitgliedes zurückbehalten.

§. 9.

Erfordernisse zur Pensionsfähigkeit.

a.) Im Allgemeinen.

Zur Erlangung der Pensionsfähigkeit für Gattinn und

Kinder ist erforderlich, daß das Mitglied vom Tage seiner Aufnahme in das Institut drey volle Jahre gelebt, und während dieser Zeit statutenmäßig die Zahlungen geleistet hat; stirbt ein Mitglied vor dem Verlaufe dieser drey Jahre, so kann weder seiner Witwe noch den Waisen eine Pension zu Theil werden, und die bis dahin geleisteten Zahlungen fallen dem Institutsfonde anheim.

Für die Gründer des Instituts ist im 21. §. eine Ausnahme enthalten.

§. 10.

b.) Bey Heirathen vom fünfzigsten Lebensjahre an.

Tritt ein Mitglied vom erreichten fünfzigsten Lebensjahre an, zum ersten oder weiteren Mahle in den Stand der Ehe; so kann nach seinem Ableben die Witwe erst mit dem erreichten dreyßigsten Lebensjahre zum Pensionsgenusse gelangen.

Sind aber aus dieser, oder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen unversorgte, in ihrer Verpflegung befindliche Kinder unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden; so wird der Witwe die Pension, bis diese das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, erfolgt.

c.) Bey Heirathen vom sechzigsten Lebensjahre an.

Hat sich aber ein Mitglied in seinem sechzigsten oder noch späteren Jahre verehelicht, so kann die Witwe auch erst nach ihrem dreyßigsten Jahre zur Pension gelangen, sie muß aber mit demselben noch nebstdem fünf volle Jahre ehelich gelebt haben.

Dauert diese Ehe nicht volle fünf Jahre, so hat die Witwe und ihre Kinder keinen Anspruch auf die Pension, sondern nur die in der allenfällig früheren Ehe des Verstorbenen erzeugten Kinder.

Eine Gattinn, welche ihren Ehemann in einer bedenklichen Krankheit, worauf das Ableben erfolgte, oder am Todtbette desselben geehelicht hat, ist so wie ihre Kinder der Pension unfähig.

§. 11.

d.) Bey Auflösung der Ehe.

Wird die Ehe eines Mitgliedes ungültig erklärt oder dergestalt getrennt, daß demselben die Wiederverehelichung gesetzlich erlaubt ist, so gebührt einer solchen Frau keine Pension; dagegen bleibt den mit ihr erzeugten ehelichen, oder nach den Gesetzen für ehelich zu haltenden Kindern dieses Mitgliedes, wenn dasselbe sich nicht weiter verehelicht hat, oder dessen später geehelichte Gattinn gestorben ist, so wie für den Fall des §. 13 das nicht weiter auf den Tod der eigenen Mutter bedingte Recht der Pension vorbehalten, welche sie mit den sonst ehelichen Kindern ihres Vaters normalmäßig nach Köpfen theilen.

§. 12.

e.) Bey erwiesenen Verbrechen eines Mitgliedes.

Mitglieder, welche eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, werden vom Tage ihrer gerichtlichen Aburtheilung an, mit Verlust aller Einlagen von der Gesellschaft ausgeschlossen; war jedoch ein solches Mitglied zur Zeit der Aburtheilung schon verehelicht, oder hatte es schon damahls eheliche Kinder, so bleiben der an dem Verbrechen unschuldigen Gattinn und den früher erzeugten Kindern die Ansprüche auf die Pension nach dem Ableben des Verurtheilten für den Fall vorbehalten, wenn sie bis dahin mit der Zahlung der jährlichen Beyträge fortfahren, und der Verurtheilte die Normalzeit erlebt hat.

§. 13.

f.) Bey erwiesenen Verbrechen der Witwe.

Wird eine pensionirte Witwe als Verbrecherinn verurtheilt, so fällt ihre Pension während der Strafzeit den vorhandenen ehelichen unversorgten Kindern des verstorbenen Mitgliedes, außer diesem Falle aber dem Institutsfonde zu. Nach überstandener Strafzeit tritt die Witwe wieder in den Pensionsgenuß.

§. 14.

Wie die Pension nach Ableben eines Mitgliedes anzufuchen ist, und welche Urkunden beizubringen sind.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches Pensionsrechte besaß, hat die Witwe desselben, oder falls der Verstorbene bloß unversorgte Waisen hinterließ, der sich mit dem Decrete der Obervormundschaftsbehörde ausweisende Vormund die Anzeige von diesem Todesfalle der Institutsdirection zu machen.

Dieser Anzeige ist das Diplom und der Trauungsschein des verstorbenen Mitgliedes, dessen Todtenschein, und die betreffenden Tauf- oder Geburtscheine beizulegen.

Wird von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten noch ein Kind geboren, welches nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für ehelich zu halten ist; so muß auch dessen Taufschein nachgetragen werden.

Alle diese Urkunden mit Ausnahme des Diplomes müssen die Legalisirung haben.

§. 15.

Grundsätze bey Wiederverehelichung einer im Pensionsgenuße stehenden Witwe.

Nach dem Tode eines im Pensionsrechte gestandenen Mitgliedes treten dessen hinterlassene Witwe, und erst nach ihrem Ableben dessen hinterlassene ehelichen Kinder in den Genuß der Pension ein.

Verhehlicht sich eine Witwe, so hat sie, so lange diese Ehe dauert, auf den Pensionsgenuß keinen Anspruch, sie erlangt ihn aber wieder, wenn sie nachmahls Witwe wird. Geht sie in einer solchen weiteren Ehe mit Tode ab; so gebührt die Pension nur den in ihrer früheren Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten Kindern.

Verhehlicht sich eine zur Pension berechtigte Witwe neuerlich mit einem Institutsmitgliede, so erhält sie nach dessen Tode nur eine Pension, jedoch nach der höheren Classe, in welcher der eine oder der andere ihrer Gatten das Pensionsrecht erworben hat.

Stirbt eine solche Witwe, so haben die Kinder ihres ersten Ehegatten auf eine, und nicht minder die Kinder des zweyten Ehegatten auf eine Pension, nach der Classe, in welcher die verstorbenen Väter zum Institutsfonde beygetragen haben, Anspruch.

§. 16.

Wie lange die Waisen die Pension zu genießen haben.

Wenn nach dem Tode der Witwe die Kinder des Mitgliedes zum Pensionsgenusse gelangen; so gebührt ihnen die Pension nur bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre; der Genuß hört jedoch früher und in so lange auf, als sich die Waisen vor dem erreichten zwanzigsten Jahre verhehlichen, oder früher, abgesehen vom Privatvermögen, zu einem sicheren jährlichen Erwerbe gelangen, der dem Pensionsbetrage ihrer Classe gleichkommt.

Außer den im vorhergehenden §. festgesetzten Ausnahmen wird zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen eines Mitgliedes kein Unterschied gemacht; die Pension wird unter sie nach Köpfen vertheilt, und wenn ein Kind aus dem Genusse der Pension tritt; so fällt dessen Antheil den übrigen in gleichen Theilen dergestalt zu, daß, wenn in der Folge nur mehr ein pensionfähiges Kind vorhanden ist, diesem die ganze Pension allein zukommt.

§. 17.

Wie die Pensionen zu beheben sind.

Die Pension kann am Ende eines jeden Vierteljahres gegen Vorbringung der gehörig gestempelten Quittung, auf welcher der Anweisungsnummer angemerkt seyn muß, und auf

welcher der Bezirks- oder Ortspfarrer und die Obrigkeit bestätigen, daß die Empfängerinn noch am Leben, in dem Pfarbezirke wohnhaft, und noch Witwe sey; und wenn die Pension für Waisen quittirt wird, daß wenigstens eine derselben noch am Leben sey, und diese noch kein im vorigen §. genanntes Unterkommen gefunden habe, erhoben werden.

Die den Kindern gebührende Pension wird stets zu Händen des sich legitimirenden Vormundes, der darüber zu quittiren hat, oder seines Bevollmächtigten, ausgezahlt.

§. 18.

Die unbehobenen Beträge fallen nach einem Jahre dem Instituts-Fonde anheim.

Wenn Pensionsbeträge länger als ein ganzes Jahr nicht erhoben werden, so fallen solche dem Institutsfonde zu, und sie können für diese vergangene Zeit nicht mehr angesprochen werden, gleichwie auch Vorauszahlungen der Pension nicht geleistet werden.

Bey rücksichtswürdigen Umständen hat jedoch der Gnadenweg an den Ausschuß hinsichtlich der unbehobenen Pensionsbeträge Statt.

In das Ausland kann die Pension gegen Beobachtung der gesetzlichen Exportationsvorschriften nur in dem Falle, und in so lange bezogen werden, als die Pensionisten sich mit der Bewilligung der competenten österreichischen politischen Behörde, sich in das Ausland begeben, und dort aufhalten zu dürfen, ausweisen.

Wird dieser Beweis nicht geliefert; so sind die Pensionsraten für die Zeit des unbefugten Aufenthalts im Auslande dem Institute verfallen.

Die Quittungen über Pensionsbeträge, die in das Ausland bezogen werden, müssen noch überdieß von der k. k. österreichischen Gesandtschaft, oder von einem österreichischen Consul legalisirt werden.

§. 19.

Von der Widmung der Institutsgelder, und den provisorischen Maßregeln bey einer allenfälligen zeitlichen Verlegenheit der Institutscaffe.

In der Regel haben die Interessen der Institutscapitalien, und zwey Drittel der durch die Mitglieder eingehenden Beyträge ihre Widmung zur Bestreitung der Pensionen und Verwaltungskosten.

Ein Drittel der Beyträge wird zum Stammcapital gezählt und verzinslich angelegt.

Bis wie lang mit dieser regelmäßigen Vermehrung des Stammcapitalles fortgefahren, oder wann diese beschränkt werden, oder gänzlich aufhören soll, läßt sich durch vorläufige Berechnungen nicht mit Gewißheit entziffern und bestimmen; die Erfahrung wird erst darüber Belege liefern, und in späterer Folge ein Beschluß von dem Ausschusse gefaßt werden.

Mit Grund kann zwar angenommen werden, daß mit den oben erwähnten Einkünften die Institutsauslagen zu jeder Zeit vollkommen gedeckt seyn, ja daß sie vielleicht in der Folge selbst eine Vermehrung der Pensionen zulassen werden; gleichwohl muß der Vorsicht wegen, wenn durch unvorgesehene außerordentliche Fälle die Institutscaffe in eine zeitliche und gähe Verlegenheit gerieth, zum Grundsatz aufgestellt werden, daß dann der Ausschuß berechtiget sey, ein zweckmäßiges subsidium sogleich verbindliches Provisorium zu treffen, dessen definitive Gültigkeit jedoch, für die Dauer dieses unvorgesehenen Bedürfnisses, von der allerhöchsten Sanction abhängt, um welche sich der Ausschuß sogleich mit der Treffung des Provisoriums zu verwenden hat.

§. 20.

Von dem Übertritte in eine höhere Pensionsklasse, und was hiebey zu beobachten ist.

Jedes Mitglied, welches das Alter von vollen sechzig

Jahren noch nicht erreicht hat, kann aus der minderen in die höhere Classe übertreten; es muß jedoch darum schriftlich ange-
sucht, und die gute Gesundheit durch ein neuerliches ärztliches Zeugniß erwiesen werden.

Ein solches Mitglied hat Folgendes zu leisten:

1.) zu der bezahlten Aufnahmegebühr seiner bisherigen Classe noch sogleich jenen Betrag zu erlegen, wodurch die der angeführten höheren Classe ergänzt wird;

2.) von seinem dreyßigsten Lebensjahre gerechnet, für jedes Lebensjahr jenen Betrag nachzuzahlen, welcher von dem bisher eingezahlten jährlichen Beytrage, zu dem jährlichen Beytrage der gewählten höheren Classe mangelt;

3.) wegen der später erfolgten Einzahlung der Einlags- und Beytragsergänzung für jedes Lebensjahr vom dreyßigsten Jahre an gerechnet, eine Interesservergütung, und zwar:

- a.) wenn er aus der dritten in die zweyte Classe tritt, für jedes Jahr 30 Kr.;
- b.) wenn er aus der dritten in die erste Classe tritt, für jedes Jahr 1 fl. 30. Kr.;
- c.) wenn er aus der zweyten in die erste Classe tritt, für jedes Jahr 1 fl.;

In so fern der Übertritt aus der dritten in die zweyte Classe geschieht, sind die entfallenden Jahrablösungen nach der im 7. §. ausgesprochenen Zahlungsweise binnen drey Jahren in vierteljährigen Raten vorhinein abzustatten; wenn aber das Mitglied aus der zweyten oder dritten Classe in die erste übertritt, so sind die betreffenden Jahrablösungsbeiträge unter einem mit dem Ergänzungsbeitrage der Aufnahmegebühr und der Interesservergütung sogleich auf einmahl zu berichtigen.

Bei derley Übertritten in die höhere Classe wird jedoch die Regel festgesetzt, daß die Pensionsrechte der höheren Classe nur nach neuerlich im Institute verlebten drey Jahren erworben werden können. Erlebt das übergetretene Mitglied diese

drey Jahre nicht, so kann keine Witwe oder die Waisen nur die Pension der vorigen Classe ansprechen, wenn dasselbe auf diese schon Pensionsrechte hatte.

§. 21.

Von den Gründern des Institutes und ihren Vorrechten.

Für die Gründer des Institutes, welche aus den ersten 300, höchstens auf 500 zu vermehrenden Subscribenten bestehen, die zur Entstehung desselben durch ihren schnellen Beytritt so wesentlich beytragen, und die dem Institute sogleich ein bedeutendes Stammcapital verschaffen, werden folgende Begünstigungen eintreten:

- a.) erlangen sie gleich vom Tage der Eröffnung des Institutes d. i. vom Tage, als das Institut in den Zeitungsblättern anzeigt, daß bey seiner Casse Zahlungen angenommen werden, nach geleisteter erster Zahlung die Pensionsfähigkeit für ihre Gattinnen und Kinder, und es ist daher nicht nothwendig, daß sie drey Jahre im Institute erleben, jedoch mit der Ausnahme, daß die Wittwen oder Waisen der der ersten Classe einverleibten, und während der ersten drey Jahre mit Tode abgehenden Gründer nur die Pension zweyter Classe mit jährlichen 300 fl. beziehen können, indem zur Erwerbung des Anspruches auf die Pension erster Classe mit 600 fl. erforderlich ist, daß auch die Gründer vom Tage der für die erste Classe geleisteten ersten Zahlung 3 Jahre im Institute erleben;
- b.) wird ihnen die im §. 7. angeführte Interessenvergütung für die über das Normalalter zurückgelegten Jahre nachgesehen;
- c.) werden sie von Beybringung des Zeugnisses über ihren Berufscharacter und ihren unbescholtenen Ruf enthoben. Dagegen verbinden sich die Gründer durch ihre Unterzeichnung, daß sie nach erfolgter allerhöchster Genehmigung des

gegenwärtigen Planes längstens binnen drey Monathen nach Eröffnung des Institutes, nicht allein die Aufnahmegebühr und die allenfälligen Zahrablösungen, sondern auch die Jahresbeyträge für drey Jahre vorhinein abführen.

Da es sich jedoch nicht sowohl um die sogleiche Heringzahlung der jedem Gründer treffenden Beträge, sondern mehr um die Gewisheit handelt, zuverlässig auf die zu erwartende Summe des Stammcapitals, allenfalls auch in mehreren Raten rechnen zu können; so wird auch denjenigen unter ihnen, denen der Erlag der ganzen Summe auf ein Mahl zu beschwerlich fällt, gestattet, daß sie solche in einer Frist von zwey Jahren folgender Maßen abtragen dürfen:

Ein Fünftheil derselben entrichten sie sogleich, oder doch längstens binnen drey Monathen nach Eröffnung des Institutes, die übrigen vier Fünftheile werden auf acht gleiche Ratenzahlungen vertheilt, deren jede sie immer am Ende jedes dritten Monathes vom Tage der ersten Abstattung an, sammt den jedesmahl entfallenden 6 procentigen Interessen abführen.

Derjenige von den Gründern, welcher die ihm obliegenden Ratenzahlungen nicht längstens binnen drey Monathen nach ihrer Verfallszeit entrichtet, wird zwar der allgemeinen Gesellschaftsrechte nicht anders, als nachdem die im §. 7 vorgesehene Mahnung fruchtlos geblieben ist, verlustig; allein er verliert dadurch eo ipso die besondern Vorrechte der Gründer.

Ist der Gründer vor Vollendung seiner Ratenzahlungen gestorben, so geht die Verbindlichkeit, dem Institute die ausständigen Raten zu bezahlen, an die Erben des verstorbenen Gliedes über, jedoch ist der Witwe, oder dem Vormunde der Waisen unbenommen, dieselben selbst dem Institute abzuführen, indem, wenn der ausständige Betrag nicht auf eine oder andere Art zum Institute eingezahlt wird, die vom Sterbetage des Mitgliedes zu berechnende Pension so lange einbehalten wird, bis der Zustand dadurch getilgt ist, ohne

hiedurch das Regrefrecht gegen die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gliedes zu vergeben.

Um übrigens allen Mißverständnissen wegen des Beytrittes zur ersten Classe vorzubeugen, wird noch ausdrücklich erinnert, daß die Gründer, welche dieser Classe einverleibt zu werden wünschen, ihre diesfällige Erklärung entweder gleich bey der Subscription, oder doch längstens in 4 Wochen nach Eröffnung des Institutes abzugeben haben, indem spätere Erklärungen nach der Bestimmung des §. 20 behandelt, und die Hälfte der entfallenden Jahrablosungen auf ein Mahl entrichtet werden müßte.

§. 22.

Leitung des Institutes und Verwaltung des Fonds.

Die oberste Leitung des Institutes wird, unter dem Vorfise eines lebenslänglichen von dem Ausschusse zu wählenden Protector's, einem Ausschusse von 30 Mitgliedern übergeben; die Verwaltung des Fonds und die laufenden Geschäfte werden durch eine Direction, bestehend aus einem Director und 4 Assessoren, die aus den Ausschußgliedern zu wählen sind, besorgt werden.

§. 23.

Von dem Ausschusse und dessen Pflichten.

Der Ausschuß ist der Stellvertreter der ganzen Gesellschaft; der Thätigkeit, den rechtlichen Gesinnungen und den Einsichten seiner Glieder ist das Interesse der Witwen und Waisen anvertraut. Dieses Vertrauen durch Handhabung der Statuten, durch Fassung zweckmäßiger Beschlüsse, und durch die sorgfältigste Ausführung derselben zu rechtfertigen, ist die vorzüglichste Pflicht des Ausschusses.

Der Ausschuß hat in allen Institutsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Statuten zu entscheiden. Gegen seine administrativen und allgemeinen Verfügungen hat durchaus kein Rechtsweg Statt.

Wenn aber durch die Anwendung der Statuten oder einer allgemeinen Ausschlußverfügung auf einzelne Fälle oder Individuen sich irgendwo ein Mitglied, eine Witwe oder eine Waise in ihren Rechten gekränkt glaubt; so ist lediglich ein bey der juristischen Facultät der k. k. Wiener Universität dagegen schriftlich anzubringender Recurs offen; dort wird dann nach allfälliger Vernehmung des Ausschusses und nach sonst nöthig befundenen Erhebungen darüber in letzter Instanz für beyde Theile verbindlich entschieden.

Außerdem aber untersteht das Institut, wenn es als moralische Person geklagt wird, der Gerichtsbarkeit des k. k. n. öst. Landrechtes.

In zweifelhaften oder unvorgesehenen Fällen, wo es sich um die nähere Auslegung der Statuten handeln wird, können Erklärungen nur von dem Ausschusse als Organ der gesammten Mitglieder ausgehen.

§. 24.

Von der Wahl des Ausschusses.

Die Wahl der Ausschußglieder und einiger Ersatzmänner, welche letztere bestimmt sind, die Stelle der ersteren in Krankheits- oder anderen Verhinderungsfällen zu versehen, geschieht durch persönlich anwesende Mitglieder bey der Generalversammlung am 2. Februar jeden Jahres, wobey die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

An der Wahl nehmen die Mitglieder aller Classen Theil, und Mitglieder aller Classen können auch gewählt werden; die Wahl kann aber stets nur auf in Wien wohnhafte Theilnehmer fallen.

Man setzt jedoch voraus, daß die Wählenden die Vertretung ihrer Gesellschaftsrechte nur solchen Mitgliedern anvertrauen werden, die durch Bildung, practische Geschäftskennnisse und durch Rechtflichkeit sich auszeichnen.

Jedes in Wien wohnende Mitglied, welches die ihm bey der nächsten Generalversammlung durch Wahl etwa zufallende Stelle eines Ausschußgliedes oder Ersatzmannes nicht annehmen kann oder will, hat diese seine Weigerungserklärung motivirt längstens bis 1. Jänner des jeweiligen Wahljahres der Institutsdirection im Voraus um so gewisser schriftlich einzusenden, als widrigens, falls es bey der Generalversammlung desselben Wahljahres gewählt würde, es die Stelle eines Ausschusses oder Ersatzmannes ohne alle Entschuldigung annehmen müßte.

Ein zur Wahl berechtigtes Mitglied darf seine Stimme einem andern nicht überlassen; eben so wenig kann ein Ausschußglied an ein anderes Mitglied seine Geschäfte oder seine Stimme übertragen.

§. 25.

Rechte des Protector's, Wahl des Secretärs und der Directionsglieder.

Der Protector besitzt das Recht, einen Stellvertreter nach seinem Gutbefinden zu wählen, und es ist nicht nothwendig, daß dieser ein Mitglied des Institutes ist.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eines oder zwey seiner Mitglieder zum Secretariatsgeschäfte, welche bey den Sitzungen auch das Protokoll führen werden.

Eben so bestimmt er zwey Ausschuß- oder sonstige Institutsmitglieder, welche wechselweise die Revision der Rechnungen zu besorgen haben.

Endlich wird noch aus den Ausschußgliedern ein Director und 4 Assessoren gewählt, und nebstdem für Erkrankungs- und Verhinderungsfälle des Directionspersonals 2 Supplenten aufgestellt.

§. 26.

Von den Sitzungen des Ausschusses und seinen Beschlüssen.

Der Ausschuß hält am zweyten Sonntag eines jeden Monats seine Sitzungen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist er:

forderlich, daß wenigstens fünfzehn seiner Glieder anwesend sind. Der Beschluß wird stets nach relativer Stimmenmehrheit angenommen. Bey gleich getheilten Stimmen ist die des Protector's oder seines Stellvertreters entscheidend.

Der eine oder der andere ist in dringenden Fällen berechtigt, den Ausschuß auch außergewöhnlich zusammen zu rufen, und es ist bey solchen außerordentlichen Fällen, obwohl alle eben anwesenden Ausschußglieder geladen werden müssen, die Anwesenheit einer Zahl von 10 Ausschußgliedern hinreichend, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 27.

Von den Sitzungen der Direction und ihrem Wirkungskreise.

Die Direction ist dem Ausschusse untergeordnet. Sie leitet alle vorkommenden Institutzgeschäfte, sie sorgt für das erforderliche Locale und die Bedürfnisse der Kanzley, sie nimmt die verschiedenen Gesuche, Zuschriften, und die Anbothe auf Institutzcapitalien an; — ihr ist endlich unter Aufsicht des Ausschusses die Verwaltung und Verrechnung des Fonds anvertraut.

Bey den Sitzungen, welche sie am ersten Sonntage eines jeden Monathes hält, haben nebst dem Director abwechselnd zwey Assessoren und zwey Ausschußglieder, worunter eines aus den zu den Rechnungsrevisionen bestimmten Gliedern seyn muß gegenwärtig zu seyn.

Die Assessoren haben die Referate zu führen.

Die im Laufe des Monaths vorkommenden dringenden Gegenstände sind in außerordentlichen Sitzungen zu verhandeln; solche Gegenstände aber, worüber die Direction zu entscheiden nicht berechtigt ist, sind dem Ausschusse bey seiner nächsten Versammlung, welcher auch der Director oder sein Stellvertreter, ohne dabey ein entscheidendes Stimmrecht zu besitzen, beizuwohnen hat, gutächtlich vorzulegen.

§. 28.

Supplirung des Directors und der Assessoren in
Verhinderungsfällen.

In Verhinderungsfällen des Directors oder nach dem etwaigen Ableben desselben bis zu seiner Ersetzung tritt der erste Assessor provisorisch an seine Stelle; in Verhinderungsfällen der Assessoren, die länger als einen Monath dauern, hat der Ausschuss Sorge zu tragen, daß die Verhinderten durch die Supplenten oder durch andere Ausschußglieder ersetzt werden.

§. 29.

Wie lange die Ausschuß- und Directionsglieder ihre
Stellen behalten.

Die bey Eröffnung des Institutes gewählten Ausschuß- und Directionsglieder behalten ihre Bestimmung durch drey Jahre. Nach Ablauf derselben treten zwey Drittel der Ausschußglieder, worunter der Director und 2 Assessoren begriffen sind, durch das Loos aus, und an ihrer Stelle werden neue gewählt. Am Ende des vierten Jahres trifft der Austritt die noch übrigen Ausschuß- und Directionsglieder. Vom fünften Jahre an, treten jährlich 10 Ausschußglieder nach dem Loose aus ihrer Wirksamkeit, der Director und die Assessoren aber bleiben stets drey Jahre in derselben. Jeder Austretende kann wieder gewählt werden.

§. 30.

Jährliche Institutsausweise.

Am Schlusse eines jeden Institutsjahres wird ein Ausweis über den Zustand der Gesellschaft und ihres Fonds verfaßt, und durch Drucklegung desselben zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden. Das Rechnungssummarium wird jährlich durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht, den vollständigen Ausweis aber kann Jedermann gegen Erlag des dafür bestimmten Preises bey der Institutskanzley nach 14 Tagen vom Ablaufe des Jahres erheben.

Von der fruchtbringenden Anlegung der entbehrlichen Institutsfelder.

Die vorhandene entbehrliche Barschaft sobald als möglich auf den Rahmen des Institutes fruchtbringend anzulegen, ist ein vorzügliches Bedingniß der guten Verwaltung des Fonds des, und liegt dem Ausschusse ob.

Eine speculative Gebahrung mit dem Fondsvermögen liegt nicht in dem Zwecke des Institutes; und um jede Gelegenheit hiezu zu beseitigen, sind die Capitalien nicht anders als in Conventions Münze, drey Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden und 60 Stück auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet, auf Realitäten, gegen gesetzliche Puppillar-sicherheit, und gegen Abreichung der gesetzlich gestatteten höchsten Zinsen oder Interessen anzulegen.

Den Gesuchen um Darlehen müssen die Landtafel- und Grundbuchsextracte im Originale, und die gerichtlichen Schätzungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beygeschloffen werden.

Die Quittungen über die eingehenden Zinsen von den Institutscapitalien, so wie jene über die Capitalien selbst, werden von dem Director, einem Ausschußgliede und von dem Cassier zu unterzeichnen, und mit dem Siegel des Institutes zu versehen seyn.

Casseführung.

Die Casse, in welcher alle eingegangene entbehrliche Barschaft, alle Urkunden von Wichtigkeit u. verwahrt werden, wird eine dreyfache Sperre haben, zu welcher der Director, ein Ausschußglied und ein Assessor die Schlüssel führen.

Die Handcasse unterliegt der dreyfachen Sperre nicht, da in derselben der Geldvorrath sich ohnehin nicht anhäufen darf, und diese dem Cassier immer zugänglich bleiben muß, übrigens

dafür gesorgt wird, daß von Woche zu Woche und allenfalls noch öfter die durch den Cassier eingehobenen Gelder in die Hauptcasse hinterlegt werden.

Der Ausschuß hat auch eine zweckmäßige Scontrirung der Cassen zu veranlassen.

Die sichere Verwahrung der Casse und des Archivs bleibt die Pflicht der Direction.

§. 33.

Unentgeltliche Dienstleistungen der Ausschuß- und Directionsglieder.

Die Dienstleistung der Mitglieder bey dem Ausschusse und der Direction ist unentgeltlich; sie entspringt aus dem Vertrauen, welches diesen Mitgliedern von der ganzen Gesellschaft zugeht. Der Ausschuß wird jedoch denjenigen, deren Verwendung im höheren Grade in Anspruch genommen wird, oder deren Dienste mühevoll und verantwortlich sind, wenn es die Kräfte des Fondes zulassen, angemessene Remunerationen bewilligen.

§. 34.

Von den Beamten des Institutes.

Zur ordentlichen Führung der Institutsgeschäfte, zur Besorgung des Casse- und Rechnungswesens ist die Aufnahme eigener Beamten mit fixen Besoldungen unvermeidlich.

Die Bestimmung ihrer Zahl hängt wesentlich von dem Fortschreiten des Institutes ab, und die Aufnahme derselben nach dem strengsten Bedarfe, so wie die jedesmalige Bemessung der Gehalte und der Cautionen und ihre Ernennung, auf den Vorschlag der Direction, ist dem Ausschusse vorbehalten.

Bey Anstellungen dieser Art werden jedoch Mitglieder des Institutes, wenn sie nebst Besitz der erforderlichen Eigenschaften auch in der Lage sind, dem Dienste gehörig nachzukommen, den Vorzug erhalten. Solche, welche noch nicht Mitglieder des Institutes sind, müssen sich nach ihrer erfolgten Anstellung dem Institute einverleiben lassen.

Die Institutsbeamten haben jedoch bey den Wahlen nie ein Stimmrecht, und können zum Ausschusse nicht gewählt werden.

Unentbehrlich ist beyhm Beginnen des Institutes schon ein Cassier, welcher zugleich das Geschäft eines Rechnungsführers zu besorgen hat, und ein Institutsdiener, von welchen der erstere eine Dienstauction von wenigstens 1000 fl. M. M. und der letztere wenigstens von 100 fl. M. M. zu leisten hat.

Da jedoch auch die Unternehmer für die aus der Ausführung des Planes entspringenden vielen Einleitungen und Geschäfte nothwendigerweise eines gewandten Hilfsarbeiters, auf den sie zu jeder Zeit verlässlich rechnen können, bedürfen; so halten sie sich auch berechtigt, ein geeignetes Individuum, als Cassier und zugleich Rechnungsführer, und nicht minder zur Besorgung der vielen Gänge und andern mechanischen Dienste einen Institutsdiener, den erstern mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl., letztern mit 300 fl., jedoch nur provisorisch aufzunehmen.

Die Bestätigung derselben in dieser Anstellung hängt von der Entscheidung des Ausschusses ab.

Werden sie von diesem bestätigt, und in Eidespflicht genommen, so sind ihre vor Eröffnung des Institutes geleisteten Dienste als unentgeltlich anzusehen, wird aber ihre Beybehaltung nicht genehmigt, so wird ihnen auch für die gedachte Dienstleistung eine angemessene Vergütung aus dem Institutsfonde bewilliget werden.

§. 35.

Disziplinare der Institutsbeamten.

Die Institutsbeamten werden ihrer Dienstleistung nach der Direction untergeordnet.

Diese hat strenge darauf zu halten, daß sie ihre Obliegenheiten erfüllen. Entspricht einer oder der andere seiner Bestimmung nicht, oder fällt ihm ein Vergehen zur Last, so kann

die Direction auf dessen Entlassung antragen, auch wenn das Vergehen von der Art wäre, daß die Entfernung desselben vom Dienste unverzüglich nothwendig ist, ihn einstweilen vom Dienste und Gehalte suspendiren, und provisorisch einen andern Beamten aufnehmen; die wirkliche Entlassung eines solchen Individuums so wie die Aufnahme eines neuen, oder Bestätigung des provisorisch angestellten Beamten, bleibt jedoch dem Ausschusse vorbehalten.

Erkrankt ein Beamter, oder wird er durch andere Ursachen verhindert Dienste zu leisten, so kann die Direction, wenn es nothwendig ist, einen geeigneten Substituten aufnehmen. Im ersten Falle trägt der Fond, im letztern, wenn die Verhinderung des Beamten durch Privatangelegenheiten entstanden ist, dieser die Kosten der Substitution.

§. 36.

Von möglichen Abänderungen oder Verbesserungen der Statuten.

Erscheint irgend eine Abänderung der Statuten als nothwendig oder zuträglich, so ist es die Pflicht des Ausschusses, hiezu den Vorschlag zu verfassen.

Dieser Vorschlag wird durch die Wiener Zeitung öffentlich kund gemacht, und mit Anberaumung eines bestimmten Termines, jedes Mitglied, welches demselben nicht beizutreten findet, aufgefordert, seine verneinende Erklärung der Direction portofrey einzusenden.

Alle diejenigen Institutsmitglieder, welche keine Erklärung eingeben, werden als dem Vorschlage bestimmend angenommen und gezählt.

Der hiernach durch die Stimmenmehrheit aller Mitglieder sich ergebende Beschluß zu einer Abänderung der Statuten, wird der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät vorgelegt.

Von wem Vorschläge zu Verbesserungen auszugehen haben.

Vorschläge zu Verbesserungen der Statuten einzureichen, steht jedem Mitgliede frey.

Besonders schätzbar werden diejenigen seyn, welche von Männern, die durch Erfahrung bewährte Geschäftskenntnisse besitzen, dem Ausschusse portofrey vorgelegt werden. In dem Verufe der Direction liegt es aber zunächst, den Ausschuss auf die Mängel und Gebrechen, welche sich bey der Anwendung der Statuten offenbaren, aufmerksam zu machen, und die geeigneten Mittel zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen.

§. 38.

Seine Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Institute die Begünstigung zuzugestehen, daß alle Staatsständische, städtische und sonstige öffentliche Beamte, unbeschadet der ihren einstigen Witwen oder Waisen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Pensionen, daran Theil nehmen können.

Wien am 8. Januar 1823.

n
n,
on
ffe
m
af
g
2s

z
z
t
a

no
27
D

Des Aufnahmeverbers						
Vor- und Zunahme.	Charakter, Eigenschaft oder Be- schäftigung.	Wohnort und Haus Nr.	Tag und Jahr der Geburt.	daher alt.		Stand.
				Jahre	Monathe	
Heinrich Gutwill.	bürgl. Goldarbeit- ter.	Budweis, nähmlichen Kreises in Böhmen, Haus Nr. 64.	8. Jänner 1782.	41		verheira- thet zum zweyten Mahle.

Budweis den 20 Jänner 1823.

der Gattinn			der Kinder			Name des Bevoll- mächtigten.		
Name.	Tag und Jahr der Geburt.	daher alt.		Name.	Tag und Jahr der Geburt.		daher alt.	
		Jahre	Monathe				Jahre	Monathe
Rosina.	2. März 1790.	32	10	Aus1. Ehe Ferdin- and	5. May 1810.	12	9	Carl Frank bürgerl. Uhrmacher in Wien, wohnhaft in der Stadt am alten Fleischmar- te Nr. 766, und Mit- glied des Institutes unter Nr. 390.
				Aus2. Ehe Caro- lina	12. October 1815.	7	3	
				Theresia	3. Decemb. 1816.	6	2	
				Joseph	4. Juny 1819.	3	8	

Heinrich Gutwill,
bürgerl. Goldarbeiter.

B.
 Jahrablösungstabelle
 zu dem 7. §. der Statuten.

Ein beygetretenes Mitglied der 1. und 2. Classe hat nachzuzahlen, wenn dasselbe bey der Aufnahme über 30 Jahre alt ist.

i m

51. | 52. | 53. | 54. | 55. | 56. | 57. | 58. | 59. | 60.

i m

L e b e n s j a h r e

G u l d e n.

1. Jahr alle 5 Monate	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40	40	40
2. Jahr alle 5 Monate	»	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40	40
3. Jahr alle 5 Monate	»	»	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40

A n m e r k u n g e n :

- Die erste und zweyte Classe sind in der Abstattung der Jahrablösungen gleich, weil die Mitglieder der ersten Classe die Hälfte der entfallenden Jahrablösungssumme bey der Aufnahme gleich auf einmahl abzuführen haben.
- Die dritte Classe entrichtet die Hälfte der obigen Beträge.
- Die currenten jährlichen Beiträge sind unter den obigen Jahrablösungen nicht begriffen.
- Für die Gründer hat diese Tabelle keine Anwendung.

a) Gut die Grundart hat diese Tabelle keine Anwendung.

